



Schützenverein Maur Binz Fällanden

Statuten für den Schützenverein Maur-Binz-Fällanden

Fassung gemäss Gründungsversammlung vom 13.01.2007

Hinweis: Um die Lesbarkeit der Statuten zu verbessern werden in den folgenden Statuten in der Regel die männlichen Formen verwendet (Schütze, Präsident, Kassier, Aktuar,). Die Formulierungen gelten aber sinngemäss für beide Geschlechter

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein Maur-Binz-Fällanden, gegründet im Jahre 2007 mit Sitz in Maur (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein wurde von den Angehörigen der drei bis 2006 auf dem Stand Maur schiessenden Vereine Feldschützen Maur (gegr. 1875), Schiessverein Binz-Ebmatingen (gegr. 1891) und Schützenverein Fällanden (gegr. 1861) gegründet, deren Vereine in der Folge der Neugründung aufgelöst wurden.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem SSV, BSVU an.

Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen

derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

- Art. 5** Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6** ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- ² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- ³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- Art. 7** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8** Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9** Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 10** Die Organe des Vereins sind:
- a. Generalversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
 - d. ad hoc oder ständige Kommissionen

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festlegung der Entschädigungsansätze von Vorstand und Kommissionen
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen und Reisen
- Teilnahme an Schiessanlässen und Genehmigung des Jahresprogramms
- Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes und von ständigen sowie ad hoc Kommissionen
- Beschluss von Ausgaben, welche die Kompetenzgrenze des Vorstandes überschreiten
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen:
 - a. Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - b. des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
 - c. von Kommissionsmitgliedern
 - d. aus den Kommissionsmitgliedern den jeweiligen Leiter der Kommission
- Ehrungen
- Revision der Statuten
- Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 12 Generalversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 13 ¹ Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

² Nicht traktandierte Anträge von grosser Tragweite können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

³ Anträge von Mitgliedern müssen mind. 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten vorliegen. Über diese Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, sofern diese von geringer Tragweite sind, ihre finanziellen Folgen nicht höher sind als die Kompetenz des Vorstandes, sich keine Verpflichtungen für den Verein nach aussen ergeben oder der Verein in seiner Struktur nicht betroffen ist.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art. 15 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren und der Fähnrich auf eine von 4 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren sowie ein Ersatzrevisor gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Munitionsverwalter, Materialverwalter, sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsaufgaben). Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 17 ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellen des Schiessprogramms
 - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung und Jahresrechnung
 - Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4 sowie der Munitionspreise
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
 - Erstellen von Berichten
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Führung der Mitgliederverwaltung
 - Bestimmung eines Schützenstubenverantwortlichen als Ansprechpartner für die Gemeinde
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird

² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

⁴ Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

⁵ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen zusammen mit dem Präsidenten (vgl. Artikel 17 Absatz 2).

⁶ Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem der Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

⁷ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

⁸ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den Ankauf und die Verteilung der Munition sowie die Verwertung der Hülsen und den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er führt eine Verbrauchsliste.

⁹ Ein Mitgliederverwalter ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

¹⁰ Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 21 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 23 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt und betragen im Maximum jedoch 100.- Fr pro Jahr für jedes Mitglied.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 26 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen:

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 27 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Gemeinde Maur zur Verwaltung für die Dauer von 20 Jahren übergeben.
Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Art. 28 Vorstehende Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 13. Januar 2007 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den BSVU und dem Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich in Kraft.

Schützenverein Maur-Binz-Fällanden

: Maur, 13. Januar 2007

Der Präsident: August Schiri

Der Aktuar: Erwin Estermann

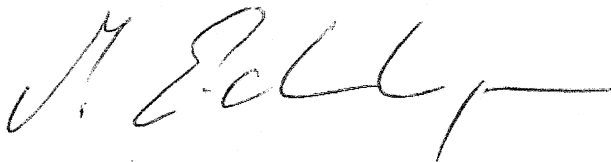


Genehmigung Bezirksschützenverband Uster

Ort/Datum: 10. M. 2007

Der Präsident: Mark Eichenberger

Der Aktuar: Hans-Peter Hüster



Genehmigung: Amt für Militär und
Zivilschutz des Kantons Zürich

Ort / Datum: Zürich, 21. 12. 2007

